



Vereinsflieger (www.vereinsflieger.de):

Der „Vereinsflieger“ ist das Herz des Vereins. Hier werden die Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, eMail etc.) der Mitglieder im Mitgliederprofil gespeichert. Das Mitglied kann einstellen, ob andere Mitglieder diese Daten sehen dürfen.

Name, Anschrift und Geb.-Datum werden durch die Fluggruppe zwecks Anmeldung beim Landesverband an diesen weitergegeben. Diese Daten werden auch an den S2-Sicherheit des JG 71 „R“ weitergegeben. Eine weitere personengebundene Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur bei bestimmten Personen, die dann vorher darüber informiert werden.

Der Vereinsflieger ist außerdem ein Buchungssystem, Flugbuch, Kommunikationssystem und hat noch viele andere Funktionen, in die jedes Mitglied eingewiesen werden kann. Jeder Pilot hat seine Flüge bis 24 Uhr des Tages, eigenverantwortlich im Hauptflugbuch des Vereinsfliegers einzutragen. Sollte der Flug bei der Abrechnung, die in der Regel in den folgenden Tagen geschieht, nicht im Vereinsfliegers erscheinen, werden 25,00 € zusätzlich fällig.

Statusänderungen:

Statusänderungen von aktiv auf passiv und die Kündigung der Mitgliedschaft sind schriftlich (z. B. per eMail an den Vorstand oder Schriftführer) mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Vorhaltekosten werden anteilig der Mitgliedsdauer berechnet. Der vorher entrichtete Beitrag wird nach Wechsel oder Kündigung solange weiter erhoben bis der Geschwaderausweis und der Schlüssel zum Clubheim beim Vorstand abgegeben wurden.

Statusänderungen von passiv auf aktiv sind schriftlich jederzeit möglich. Die Mindestlaufzeit für eine Änderung in die aktive Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

Kilometerpauschale:

Fahrten im Auftrag des Vereines werden nach der jeweiligen Kilometerpauschale des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

Arbeitsstundenregelung:

Jedes aktive Mitglied hat Arbeitsstunden zu leisten

- Mitglieder der **Motorflugsparte** haben 5 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten (20 bei ermäßigtem Beitrag und Wahrnehmung eines Ausbildungsangebotes)
- Mitglieder die nur in der **Segelflugsparte** sind haben 20 Arbeitsstunden/ Jahr zu leisten (30 bei ermäßigtem Beitrag und Wahrnehmung eines Ausbildungsangebotes)

Am Jahresende werden die geleisteten Stunden abgerechnet. Pro Stunde, die über die 5 h, 20 h bzw. 30 h hinaus geleistet wird, werden dem Fluggebührenkonto des Mitglieds 5,00 € gutgeschrieben. Für nicht geleistete Stunden wird eine Gebühr von 10,00 €/ h erhoben. Auf das Fluggebührenkonto werden maximal 20 Std. über dem Soll gutgeschrieben.

Der Vorstand lässt im „Vereinsflieger“ die anstehenden Arbeiten veröffentlichen. Diese „offenen Arbeiten“ können durch mehrere Mitglieder erledigt werden. Der Vorstand bestätigt auf dem Arbeitsstundenkonto im „Vereinsflieger“ die jeweils geleisteten Arbeitsstunden des Mitgliedes.

Außerdem besteht im „Vereinsflieger“ die Möglichkeit „eigene Arbeiten“ losgelöst von vorgegebenen Arbeiten einzutragen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden und werden dann dem Arbeitsstundenkonto gutgeschrieben.

Zudem bekommen Segelflieger, die ihre vollen Arbeitsstunden erfüllt haben, eine Ermäßigung von 33,33 % auf die Fluggebühr.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorstände, Fluglehrer, techn. Leiter und Ehrenmitglieder



Verantwortungsbereiche:

Um die Vereinsarbeit besser organisieren zu können, werden verschiedene Verantwortungsbereiche auf einzelne Mitglieder verteilt. In erster Linie geht es darum den entsprechenden Aufgabenbereich zu organisieren, zu steuern und zu überwachen. Die Liste der Aufgabenbereiche mit den entsprechenden Namen der Mitglieder wird als Anlage zur Geschäftsordnung geführt.

Für die Übernahme eines Verantwortungsbereiches werden dem Mitglied 10 Arbeitsstunden gutgeschrieben. Werden Bereiche auf mehrere Personen verteilt, so teilen diese sich auch die Arbeitsstunden. Der Vorstand behält sich vor, falls der Verantwortungsbereich nicht oder nicht zufriedenstellend geführt wurde, Arbeitsstunden abzuerkennen.

Flugbetriebsdienste:

Um einen geordneten regelmäßigen Flugbetrieb entsprechend der Flugbetriebsordnung durchführen zu können, ist es notwendig, dass jedes aktive Mitglied, entsprechend seiner Qualifikation, Flugbetriebsdienste (Flugleiter bzw. Windenfahrer, Segelfluglehrer) durchführt.

- Mitglieder der **Motorflugsparte** haben 6 Dienste pro Jahr zu leisten.

Davon sind 3 in der Saison (01.04.- 30.09.) und 3 außerhalb dieses Zeitraums zu leisten.

- Mitglieder die nur in der **Segelflugsparte** sind haben 4 Dienste pro Jahr zu leisten.

Davon sind 3 in der Saison (01.04.- 30.09.) und 1 außerhalb dieses Zeitraums zu leisten.

Der Dienst ist bis spätestens 10:00 Uhr anzutreten oder man muss telefonisch erreichbar sein, falls noch kein Flugbetrieb stattfindet.

Die Dienste müssen bis zum 15.12. des Vorjahres im „Vereinsflieger“ eingetragen sein, ist das nicht geschehen, füllt der Vorstand die fehlenden Mitglieder auf.

Nicht angetretene Dienste werden mit 80,00 € belastet, die dem Quaxfonds zugutekommen. Dienste können getauscht werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorstände, Fluglehrer, techn. Leiter, Ehrenmitglieder.

Schäden an Vereinseigentum:

Im Schadensfall an Vereinseigentum entscheidet die Vorstandschaft, nach Anhörung der Beteiligten, in wie weit diese an den Kosten des Schadens beteiligt werden.

Checkflüge:

Die aktiven Mitglieder der Fluggruppe absolvieren jährlich einen Checkflug in den von ihnen betriebenen Flugsportarten. (Segelflug und oder Motorflug). Checkflüge müssen spätestens bis zum jeweiligen Geburtstag im laufenden Jahr durchgeführt werden. Im Segelflug wird bei Beginn der Flugsaison der Checkflug absolviert. Aus Standardisierungsgründen werden Checkflüge nur von aktiven Fluglehrern des Vereins durchgeführt. Weiterhin hat der Vorstand festgelegt, dass der Sitzplatz des Fluglehrers bei diesen vereinsinternen Checkflügen der des VLF ist. Der Fluglehrer zeichnet den Flug im Flugbuch ab.

Wurde ein Flugzeug 90 Tage nicht geflogen, muss sich das Vereinsmitglied vor dem nächsten Flug mit dem entsprechenden Flugzeug bei einem Vereinsfluglehrer melden. Dieser entscheidet, wann das Mitglied wieder alleine fliegen darf.

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird dem Betroffenen mit 100,00 € berechnet, und bei Schäden haftet er in voller Höhe.

Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

5:1 Regelung:

Für die Nutzung unserer Flugzeuge besteht vom 01.06. – 31.08. an Wochenenden und Feiertagen die 5:1 Regelung. Bei einer Abwesenheit des Flugzeuges vom Heimatplatz ETNT von 5 h (vorher 6) muss mindestens eine Stunde Flugzeit enthalten sein. Für einen Tag werden 12 Stunden zugrunde gelegt. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.



Flugzeugnutzung:

Bei festgestellten Schäden sind diese sofort in das Bordbuch einzutragen, da sonst der letzte Pilot dafür verantwortlich gemacht werden kann. Die Flugzeuge werden mit einer Kraftstoffreserve von min. 2 h Flugzeit abgestellt. Das Lfz ist nach jeder Nutzung zu reinigen.

Bei erstmaligem Verstoß gegen die Nutzungsordnung wird eine Verwarnung von 25,00 € erhoben. Bei mehrmaligem Verstoß 50,00 €.

Wird ein Flugzeug über Nacht nicht nach ETNT zurückgebracht, so ist dies dem Vorstand möglichst im Vorfeld mitzuteilen und in der Buchung einzutragen.

Kopien von Lizenz und Tauglichkeitszeugnis:

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass nur dazu berechnigte Personen LFZ führen. Als rechtliche Absicherung und weil der Vorstand nicht vor jedem Flug die Papiere der Mitglieder prüfen kann, sind im Vereinsflieger Kopien von gültigen Dokumenten hochzuladen. Sobald Lizenzen erneuert, verlängert oder neue Berechnigungen erlangt werden oder ablaufen, ist eine neue Kopie hochzuladen. Den Mitgliedern ist es verboten LFZ des Vereins zu fliegen, ohne dass im Vereinsflieger eine Kopie der aktuellen Lizenz hochgeladen ist. Der Vorstand behält sich das Recht vor, diesen Mitgliedern den Flugfreigabestatus im Vereinsflieger zu entziehen.

Zuschuss Jugendgruppe:

Laut Beschluss der JHV von 2016 bekommt die Jugendgruppe einen Etat von monatlich 2,00 € pro aktivem Jugendlichen zur freien Verfügung. Als Stichtag wird der 1. Januar jeden Jahres festgelegt (um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten).

- Der Vorstand -

Diese Geschäftsordnung löst die vom 01.01.'17 ab.